

RS Vwgh 1990/9/26 86/13/0097

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §90 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 432;

Rechtssatz

Die Abgabenbehörde kommt einem Antrag auf Akteneinsicht auch dann nach, wenn sie diese dem Steuerberater des gleichzeitig anwesenden Abgabepflichtigen gewährt und letzterer nur infolge seiner Sehschwäche und der Schnelligkeit der Einsichtnahme dieser nicht zu folgen vermag.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986130097.X02

Im RIS seit

26.09.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at